

# Redaktionsstatut

für das Mitteilungsblatt Meersburg–Hagnau–Stetten–Daisendorf

## Vorbemerkung:

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinden, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten geben der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg, die Stadt Meersburg und die Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf ein Amtsblatt heraus.  
Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Meersburg–Hagnau–Stetten–Daisendorf“.

Für den redaktionellen Teil des Amtsblattes wird ab 01.01.2018 das folgende Redaktionsstatut vereinbart:

## 1. Erscheinungstag und –turnus, Redaktionsschluss

- (1) Das „Mitteilungsblatt Meersburg–Hagnau–Stetten–Daisendorf“ erscheint in der Regel wöchentlich. Erscheinungstag ist der Donnerstag.
- (2) Redaktionsschluss ist montags, 8.00 Uhr für Nutzer des Redaktionssystems, für alle anderen freitags, 9.00 Uhr, soweit dieser wegen eines Feiertags nicht vorverlegt wird. Später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht.

## 2. Herausgeber

Herausgeber des Mitteilungsblattes sind der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (ohne Uhlhingen-Mülhofen), die Stadt Meersburg und die Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde. Für den übrigen Inhalt ist der Verlag verantwortlich.

## 3. Inhalt des redaktionellen Teils

In den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Meersburg sowie der Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf und des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg
2. Tagesordnungen und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen und Ortschaftsratssitzungen sowie der Verbandsversammlung
3. Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen
4. Stellungnahmen der Gemeindeverwaltungen zu Vorhaben und Ereignissen in der jeweiligen Gemeinde

5. Stellenausschreibungen der Gemeinden
6. Stellungnahmen der Fraktionen des Gemeinderates
7. Berichte über Jubiläen, Geburtstage, Ehrungen, Feste und Feiern
8. Schul- und Kindergartennachrichten
9. Nachrichten örtlicher Vereine und Organisationen
10. Ankündigungen von kulturellen und touristischen Veranstaltungen
11. Ankündigungen von Versammlungen und Veranstaltungen von örtlichen Parteien oder anderen politischen Organisationen (keine Versammlungs- oder Veranstaltungsberichte oder tages- und parteipolitische Beiträge)
12. Gottesdienstanzeiger und kirchliche Nachrichten
13. Ärztliche Sonntags- und Feiertagsdienste, zahnärztliche Notdienste, Apothekenbereitschaftsdienste, sonstige Bereitschaftsdienste der Feuerwehr, DRK, DLRG usw.
14. Kulturelle und geschichtliche Beiträge

Eine Veröffentlichung von Leserzuschriften findet nicht statt.

#### **4. Titelseite**

- (1) Die Titelseiten werden von allen Gemeinden gemeinsam für Hinweise, Glückwünsche, Aufrufe und Ankündigungen genutzt. Dabei ist auf die Gleichbehandlung aller Beteiligten zu achten. Falls sich die Gemeinden nicht einigen können, trifft der Verbandsvorsitzende die abschließende Entscheidung.
- (2) Ein Anspruch auf die Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Wichtige Meldungen von aktuellen Ereignissen, kann Vorrang gewährleistet werden.

#### **5. Stellungnahmen der Fraktionen der Gemeinderäte zu öffentlichen Sitzungen**

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen der Gemeinderäte der Stadt Meersburg und der Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ zur Verfügung. Die Rubrik erscheint in der Regel im Anschluss an die Bekanntmachungen der Gemeinde und deren Einrichtungen und vor den Vereinsnachrichten.
- (2) Einer Fraktion stehen hier Gruppierungen im Gemeinderat bzw. ein einzelnes Mitglied des Gemeinderates gleich, das im Rahmen der Verhältniswahl als Einziges aus einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung in den Gemeinderat gewählt wurde oder für ein solches nachgerückt ist.
- (3) Der jeweiligen Fraktion steht für ihre Beiträge jeweils die Hälfte einer Spalte in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, was circa 1000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

entspricht. Fotos oder Logos werden nicht aufgenommen. Nicht genutzte Beiträge oder Zeichen können nicht nachgeholt werden.

- (4) Die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ erscheint jeweils in der Ausgabe des Mitteilungsblattes der Kalenderwoche, die dem Sitzungstag einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats folgt. Sollten in einer Woche mehrere öffentliche Sitzungen stattfinden, verbleibt es trotzdem bei einem Zeichenumfang von höchstens 1000 Zeichen für den Beitrag einer Fraktion. Erscheint das Mitteilungsblatt in der auf den Sitzungstag folgenden Kalenderwoche nicht, erscheint die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ im nächst folgenden Mitteilungsblatt.
- (5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinden während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Fraktionen in einem Zeitraum von  
sechs Monaten vor der Bürgermeisterwahl,  
vier Monaten vor sonstigen Kommunalwahlen  
drei Monaten vor den Wahlen zum Landtag, Bundestag und Europäischen Parlament  
ersatzlos ausgeschlossen (Karenzzeit).  
Bei mehreren Wahlen ist immer die längste Karenzzeit einzuhalten.
- (6) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig.
- (7) Unzulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung und politische Stellungnahmen ohne gemeindlichen Bezug sowie Grafiken oder gestaltete Anzeigen.  
Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- (8) Mitteilungen, die sich auf Hinweise auf Veranstaltungen, Wahlversammlungen, Sprechtag oder Termine beschränken, die in der Gemeinde stattfinden, sind von dieser Regelung nicht betroffen und können zusätzlich eingereicht werden. Diese werden an geeigneter Stelle aufgenommen.
- (9) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name der Fraktion anzugeben. Die Beiträge der Fraktionen sind vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt.
- (10) Im Übrigen entscheidet das Bürgermeisteramt über eine Aufnahme.
- (11) Bei eventuellen Meinungsunterschieden über den Inhalt des Beitrages zwischen dem Bürgermeister und der Fraktion sollen diese einvernehmlich geregelt werden. Bis zu einer einvernehmlichen Übereinkunft wird der Beitrag nicht abgedruckt.

## **6. Umfang von Nachrichten örtlicher Vereine und Organisationen**

- (1) Örtliche Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit kostenlos Nachrichten, Fotos und Berichte sowie Ankündigungen zu veröffentlichen. Der Umfang wird von den Bürgermeistern für kleine, mittlere und große Vereine definiert.
- (2) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften die guten Sitten, die öffentlichen Belange oder das Wohl der Allgemeinheit verstoßen, werden nicht aufgenommen.

## **7. Sonstiges**

Weitere inhaltliche Bestandteile und die Reihenfolge des redaktionellen Inhalts werden vom Verwaltungsrat beschlossen.

Meersburg, den 6. Dezember 2017

Für die Stadt Meersburg:

Robert Scherer  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hagnau:

Volker Frede  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Stetten:

Daniel Heß  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Daisendorf:

Jacqueline Alberti  
Bürgermeisterin